

Wer einen Leasingvertrag nicht einhält, zahlt oft drauf

EIN GUTACHTER BERICHTET AUS DER PRAXIS. Im vorliegenden Fall Nr. 4 in unserer neuen DD-Serie geht es um ein Gerichts-Gutachten. Der Betreiber einer Digitaldruckmaschine hatte diese von einer Leasing-Gesellschaft für fünf Jahre geleast, wollte die Maschine aber bereits nach zwei Jahren wieder zurückgeben, da er sie nicht mehr benötigte. Dabei fielen noch Kosten an, die der Leasingnehmer nicht zahlen wollte, der Leasinggeber aber noch einforderte und den Rechtsweg beschritt. Eine Zeitwertermittlung sollte Klarheit über den Marktwert des Objektes schaffen – ein Fall für unseren Gutachter.

Eine Digitaldruckmaschine des Typs Digimaster 9110 (siehe Abbildung) wurde von einem Dienstleistungsunternehmen ausschließlich zum Zwecke des personalisierten Rechnungsdrucks für einen Versandhandel geleast. Die Software für die Digimaster 9110 wurde auf die speziellen Bedürfnisse des Betreibers (Dienstleistungsunternehmen) zugeschnitten. Mit einer Leasinggesellschaft wurde im März 2003 ein Leasingvertrag über fünf Jahre geschlossen.

EIN STREITFALL ENTWICKELT SICH. Bereits nach zwei Jahren Produktion benötigte der Betreiber die Druckmaschine nicht mehr und wollte diese an den Leasinggeber zurückgeben. Dieser verweigerte die Rücknahme und beharrte auf Vertragserfüllung. Es kam

zum Streit zwischen Betreiber und der Leasinggesellschaft, der Betreiber der Digimaster 9110 bezahlte die monatlichen Raten nicht mehr, und die Leasinggesellschaft holte die Druckmaschine beim Betreiber ab und veräußerte diese für 30 000 Euro nach Afrika. Bei einem Neupreis für die Digimaster 9110 in Höhe von 202 000 Euro im März 2003 und bereits bezahlten Raten in Höhe von 175 324 Euro für 24 Monate, sollte der Betreiber für die vorzeitige Ablösung noch 111 567 Euro an die Leasinggesellschaft bezahlen. Angerechnet sollen lediglich die 30 000 Euro werden aus dem Verkauf der Digimaster 9110 nach Afrika.

EINREICHUNG DER KLAGE. Damit gab sich der Leasingnehmer nicht zufrieden und

Schadensfälle aus grafischen Betrieben

DD-Serie ■ Dr. Colin Sailer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Druckmaschinen, Offset- und Tiefdruck, berichtet aus der Praxis.

Er betreibt ein Ingenieur- und Sachverständigenbüro in München (Tel. 0 89/69 38 85 94).



Dr. Colin Sailer

- Folge 3 ▶ Spritzwasser zerstört Druck- und Reprovorlagen DD 8
- Folge 4 ▶ Leasingvertrags-Streitfall bei Digitaldruckmaschine DD 10
- Folge 5 ▶ Hermes-Deckung für eine Zeitungsdrukmaschine DD 12

bezahlte an den Leasinggeber die eingeforderten 81 567 Euro nicht. Der Leasinggeber reichte über seinen Rechtsanwalt Klage beim zuständigen Landgericht ein.

In der ersten mündlichen Verhandlung fasste die zuständige Kammer (ein Vorsitzender Richter, zwei beisitzende Richter) des Landgerichts auf Antrag der Beklagten (Leasingnehmer = Dienstleistungsunternehmen) den folgenden Beweisbeschluss: »Es soll ein



Volldigitalisiertes Schwarzweiß-Digitaldrucksystem der Baureihe Digimaster 9110 für Kleinauflagen und den personalisierten Druck.



INNOVATIONSPREIS DER DEUTSCHEN DRUCKINDUSTRIE 2007

www.innovationspreis2007.de



Die Anforderungen an moderne Druck-
erzeugnisse steigen parallel zur techni-
schen Entwicklung in der Druckindustrie.
Sich weiter öffnende Märkte führen zu
mehr Kostendruck und damit zu pro-
zessoptimierten Workflows. Zusätzlich
sind die Qualitätsansprüche an Farbe,
Rasterung und Veredelung enorm
gestiegen. Doch welche Druckfarbe sollte
eingesetzt werden? Welches Manage-
mentsystem zur Qualitätsabsicherung
ist das richtige? Wie kann man sich
qualitativ vom Wettbewerber absetzen?
Wo erhält man kompetente Unter-
stützung?

Fragen Sie doch einfach Ihren Druck-
farbenpartner! Als einer der größten
und erfahrensten Druckfarbenhersteller
der Welt verfügen wir über das ent-
sprechende Know-how, um mit Ihnen
gemeinsam diese Aufgaben zu lösen.
Fordern Sie uns!

More than just ink ...



www.hubergroup.de

Sponsorpartner des Innovationspreises 2007

TECHNIK

schriftliches Sachverständigengutachten er-
stellt werden über den Beweisantrag der Be-
klagten: Zum Zeitpunkt des Abholens der
Druckmaschine am 4. Februar 2005 durch
den Leasinggeber ist der Marktwert des Lea-
singobjekts Digimaster 9110 zu ermitteln.«

DAS GERICHTSGUTACHTEN. Das Ge-
richt (hier: Landgericht) hat jetzt die Aufga-
be, einen »gerichtlichen Sachverständigen«
zu bestimmen. Der »gerichtliche Sachver-
ständige« hat die Aufgabe, dem Gericht als
Auftraggeber objektiv die im Beweisbe-
schluss gestellte(n) Frage(n) schriftlich im
Sachverständigengutachten zu beantworten.
Die zuständigen Industrie- und Handels-
kammern der Länder (IHK) bestimmen die
für ein bestimmtes Sachgebiet geeigneten
Sachverständigen. Der von den IHKs der
Länder bestimmte Sachverständige führt ein-
en Rundstempel mit seinem Namen, sei-
nem Sachgebiet und der Erklärung »von der
Industrie- und Handelskammer für (Ein-
trag: Bundesland) öffentlich bestellt und
vereidigt«.

DER SACHVERSTÄNDIGE. Jede IHK hat
einen bestimmten Stamm von öffentlich
bestellten und vereidigten Sachverständigen
(Abk.: öbuv Sachverständiger).
Das Gericht fragt entweder bei einer IHK
nach einem öbuv Sachverständigen für ein
Sachgebiet (hier: Druckmaschinen) nach
und erhält einen oder mehrere Namen mit
Anschrift genannt, oder es bedient sich un-
ter <http://svv.ihk.de/svvmmain.asp> des Inter-
nets.

Es handelt sich dabei um die offizielle Web-
seite der in Deutschland öffentlich bestellten
und vereidigten Sachverständigen. Verschie-
dene Suchkriterien und Masken liefern den
geeigneten Sachverständigen. Übrigens er-
kennt man öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige auch schon an Brief-
papier, Visitenkarte oder Ähnlichem un-
ter folgendem ge-
schützten Signum
(siehe Logo):



Mit schriftlichem Auftrag gibt das Gericht
dem (öbuv) Sachverständigen für Druckma-
schinen den Gutachterauftrag.

Der Sachverständige ist nach Gesetz ver-
pflichtet, den Gutachterauftrag anzuneh-
men. Der einzige Hindernisgrund kann »Die
Besorgnis der Befangenheit« (siehe auch Fol-
ge 1: Schiedsgutachten aus dem Rollenoffset,
DD Nr. 6/2007) sein, die der Sachverständi-
ge dann aber substantiiert (mit Substanz er-
füllt) dem Gericht erklären muss. Alleine das
Gericht entscheidet dann über die Nichtbe-
auftragung des Sachverständigen.

ZUSTAND DER MASCHINE IN 2005. Da
die Digitaldruckmaschine nicht mehr zur
Begutachtung zur Verfügung stand, konnte
der Maschinenzustand nur aus den vorhan-
denen Dokumenten abgeleitet werden. So
gab es Prüfberichte, Serviceverträge und -re-
porte, aus welchen man recht zuverlässig auf
den Maschinenzustand im Februar 2005
schließen konnte.

Der technische Zustand der Digimaster
9110 konnte mit »gut« bis »sehr gut« testi-
ert werden. Es war ein Servicevertrag geschlos-
sen worden, und die Druckmaschine wurde
regelmäßig gewartet. Auch die Anzahl der
Drucke (DIN A 4) lag mit 500 000 pro Mo-
nat im akzeptablen Bereich für eine solche
Digitaldruckmaschine.

SOFTWARESTAND. Bei Digitaldruckma-
schinen kommt es sehr viel mehr als bei kon-
ventionellen Druckmaschinen auf den Soft-
warestand an. Software-Updates für die Ma-
schine kamen vom Hersteller etwa alle drei
Monate auf den Markt und kosteten zwi-
schen 20 000 und 40 000 Euro.

Diese Maschine hatte den Softwarestand
vom März 2003, und zwar noch speziell für
den personalisierten Rechnungsdruck über
PDF-Standard. Mit diesem Softwarestan-
dard kann mit dieser Digitaldruckmaschine
nur sehr eingeschränkt gedruckt werden.

MARKTWERT. Nach zwei Jahren Betrieb,
also im Februar 2005, sollte jetzt der dama-
lige aktuelle Marktwert bestimmt werden.
Wenngleich der Zustand der Maschine
(Hardware) als »gut« bis »sehr gut« einzus-
tufen war, so kann mit der Digimaster 9110
mit dem vorhandenen Softwarestand nur
sehr eingeschränkt produziert werden. Be-
rücksichtigt man alleine die Software-Upda-
tes für zwei Jahre mit einem quartalsweisen
Bezugspreis von rund 30 000 Euro, dann
kommen alleine für die Software-Updates
insgesamt 240 000 Euro zusammen.

Der Stand der Software ist bei Digitaldruck-
maschinen das Kernstück. Außerdem kam
im Jahre 2005 ein Nachfolgemodell für die
Digimaster 9110 auf den Markt.

Unter Berücksichtigung aller hier aufgezei-
gten Tatsachen und ein im Vergleich zur
Nachfrage sehr großes Angebot an Digital-
druckmaschinen, wurde vom Sachverständi-
gen der Marktwert im Februar 2005 mit
25 000 Euro ermittelt.

URTEIL DES LANDGERICHTS. Durch
die Kammer erging folgendes Urteil: »Die
Beklagte bezahlt an den Kläger 81 567 Euro
zuzüglich 5 % Zinspunkte über Basiszinssatz
seit ...«

Vier Wochen nach Verkündung wurde das
Urteil rechtskräftig. Eine mögliche Berufung
zum zuständigen Oberlandesgericht wurde
von keiner Partei in Anspruch genommen.